

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 17 (1901)

**Heft:** 40

**Rubrik:** Verschiedenes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Organ  
für  
die Schweiz,  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
**Kunst im Handwerk.**

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von Walter Fenn-Goldinghausen.

XVII.  
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 4. Januar 1902.

**Wochenspruch:** Wenn das Auge nicht sehen will,  
Helfen weder Licht noch Brill'.

## Verschiedenes.

**Bauwesen in Zürich.** Für die mit den Wasserwerken Zug gemeinsam zu unternehmende Fassung und Ableitung von Quellen im Vorzethale wird vom Großen Stadtrate Zürich ein Kredit von 60,000

Franken und für die Erwerbung von Land mit zwei Quellengruppen bei Baar und für die Fassung und Ableitung der letzteren ein Kredit von 30,000 Fr. nach-gesucht.

— Der Bauvorstand I wird ermächtigt, die Tiefbauarbeiten für die Friedhoferweiterung im Sihlfeld und die Neuanlage des Friedhofes im Engenbühl durch Arbeitslose in Regie ausführen zu lassen.

Die Direktion des bernischen Kunstmuseums hat, infolge der zugeworfenen Erbschaft Feller, dem Erbauer des Museums, Architekt Stettler laut „Oberl. Volksbl.“ den Auftrag erteilt, für eine Erweiterung des Gebäudes nach Westen und Osten auf dem eigenen Terrain Pläne und Kostenvoranschläge auszuarbeiten. Es können auf diese Weise acht Säle gewonnen werden. Die Museumsbehörde zählt dabei auf finanzielle Mitwirkung von Staat und Bürgergemeinde, da das Vermächtnis des Herrn Feller nicht ausreichen würde, um die An-nere daraus zu bestreiten.

Die Lonhalla-Baugesellschaft St. Gallen hat am Montag abend beschlossen, den Bau an die Hand zu nehmen, da die Unternehmung als gesichert zu betrachten sei.

**Neue Gasfabriken im Kanton Zürich.** Die Gemeinde Obfelden hatte in zahlreich besuchter Versammlung beschlossen, es sei der Gemeinderat bevollmächtigt, in Verbindung mit den Behörden von Affoltern und Hedingen einem Konzessionsvertrag mit der Firma Rothenbach & Cie. in Bern zwecks Einführung der Gasbeleuchtung beizutreten.

Die Dorfschaft Rüschlikon will sich an das Gaswerk Thalweil anschließen.

**Schulhausbau Brugg.** Nach den Zusammenstellungen des Hochbauamtes hat der Neubau der landwirtschaftlichen Winterschule Fr. 259,000 gekostet.

Die katholische Kirchengemeinde Weinfelden hat am 22. Dez. nach dem Antrag der Baukommission beschlossen, als Bauplatz für ihre neue Kirche die Wiese des Statthalter Hebling gegenüber dem Friedhof anzukaufen.

**Fabrikbauten in Derendingen.** Der Wiederaufbau des abgebrannten Fabrikteiles der Kammgarnspinnerei soll mit Anfang März beginnen und die Fabrik durch Errichtung einer Färberei bedeutend vergrößert werden.

**Kantonale Wasserzins.** Für den Kanton St. Gallen ist die Annahme des zürcherischen Wasserbaugesetzes nicht ohne Bedeutung. Seit 1. Januar 1894 besteht ein

kantonales Gesetz, durch welches sämtliche Wasserwerke, die sich nicht auf einen privatrechtlichen Titel stützen können, dem gesetzlichen Wasserzins unterworfen werden. Gegen diese Bestimmung machen nun nachträglich, d. h. in dem Zeitpunkte, da die Regierung die Abgaben einzuziehen will, die st. gallischen Wasserwerksbesitzer Front, verlangen, daß nur diejenigen Werke als zinspflichtig erklärt werden, welche seit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Konzession erworben haben, oder denen gegenüber der Staat ausdrücklich den Bezug eines Wasserzinses vorbehalten hat. Es ist die betreffende Petition in der letzten Großratsitzung einer Kommission zur Prüfung und Begutachtung zugewiesen worden. Zwar besteht wenig Aussicht, daß dieselbe und mit ihr das Plenum des Großen Rates den Wasserwerksbesitzern zu Willen sein werde, und das Volk wollte wohl erst recht nichts davon wissen, daß einzelnen Industriellen auf Zeit und Ewigkeit die Ausbeutung öffentlicher Gewässer überlassen bliebe, ohne daß sie dem Staate einen gewissen Tribut zu entrichten hätten. Zu einigen Prozessen kann es unter Umständen ja kommen. In der Hauptsache aber hat sich das Kantonsgericht bereits auf den Standpunkt der Regierung gestellt.

Ueber Haftung für eine Acetylen-Gas-Explosion schreibt man der „Zürcher Post“ aus Lausanne: Am Abend des 24. Februar 1900 war der im Keller des Weinhändlers Rey in Lausanne untergebrachte Acetylen-Gas-Apparat aus Anlaß seiner Reinigung durch den Küfer explodiert und hatte dem letzteren so schwere Verletzungen beigebracht, daß er 70 % seiner Arbeitskräfte einbüßte. Er belangte seinen Dienstherrn unter Anrufung des Artikels 67 des Obligationenrechts auf Bezahlung einer Entschädigung von 25,000 Fr. Dieser erhob einerseits die Einrede des Selbstverschuldens, andererseits verkündigte er dem Installateur Isoz, der ihm den Apparat verkauft und montiert hatte, den Streit, was diesen veranlaßte, seinerseits eine Streitverkündigung gegenüber der Acetylen-Gas-Gesellschaft Bruntrut, die ihm den Apparat geliefert hatte, vorzunehmen. Das waadtländische Kantonsgericht sprach dem Kläger eine Entschädigung von Fr. 12,000 zu, wies aber den Regressanspruch des Beklagten gegenüber dem Installateur als unbegründet ab, worauf sowohl der Kläger wie der Beklagte an das Bundes-

gericht appellierten. Dieses sprach sich folgendermaßen aus:

Da der Kläger sein Begehren nicht darauf gründet, daß dem Beklagten irgend ein Verschulden zur Last falle, so ist lediglich zu untersuchen, ob der Gasapparat im Sinne des Artikels 67 des Obligationenrechts sich als ein Werk darstelle, dessen Eigentümer für denjenigen Schaden zu haften hat, den es infolge mangelhafter Unterhaltung oder fehlerhafter Anlage oder Erstellung verursacht. Dies ist zu bejahen. Nun ist nach dem Gutachten der Sachverständigen die Explosion dadurch herbeigeführt worden, daß der Kläger bei der Vornahme seiner Reinigungsarbeit ein offenes Licht verwendete. Daraus kann ihm jedoch kein Vorwurf gemacht werden, weil er sich lediglich an das durch die Angestellten des Installateurs ihm gegebene Beispiel gehalten hat. Die eigentliche Ursache zu dem Unfall ist nach der bereits erwähnten Expertise darin zu suchen, daß der Gas-generator in einem Keller untergebracht und derart aufgestellt war, daß man zur Vornahme der Reinigungsarbeiten nicht nur eines Lichtes bedurfte, sondern das hierbei auch Luft mit dem Acetylen sich mischen konnte. Der durch den Kläger erlittene Schaden ist somit auf eine fehlerhafte Anlage des Werkes zurückzuführen. Hiefür hat dem in erster Linie verantwortlichen Eigentümer wiederum der Installateur zu haften, da er nicht, wie die kantonale Instanz angenommen, bei der Lieferung des Apparates nur als Stellvertreter der Acetylen-Gas-Gesellschaft Bruntrut gehandelt, sondern den Verkauf im eigenen Namen und für eigene Rechnung abgeschlossen hat. Das für die Konstruktion des Apparates gewählte System war, wie dem Gutachten der zugezogenen Sachverständigen zu entnehmen ist, allerdings eines der am wenigsten gefährlichen, aber die in den Prospekten der Gesellschaft enthaltene Versicherung, die Handhabung ihrer Apparate sei, auch unter Bezug von Licht, völlig gefahrlos, hat, wie die Folge gelehrt, sich als unrichtig erwiesen und Sache des Installateurs wird es nun sein, sich deswegen mit der Gesellschaft, auf deren Versicherungen bauend, er den Apparat an einen ungeeigneten Ort aufgestellt hat, auseinander zu setzen.

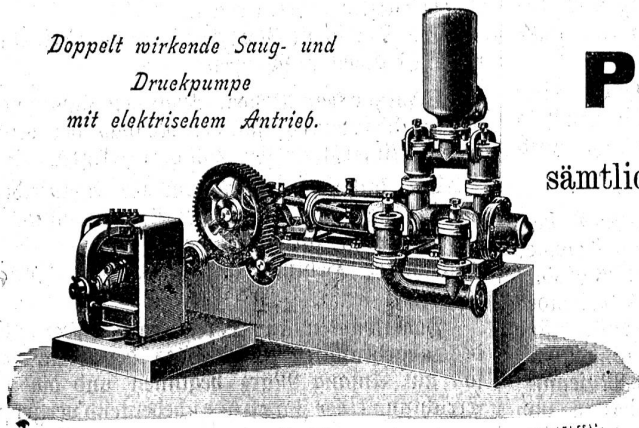
Da dem Bundesgericht die dem Kläger durch die kantonale Instanz zugesprochene Entschädigung als aus-

# Armaturenfabrik Zürich

Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik, A.-G., vormals J. A. Hilpert, Nürnberg.

1574

*Doppelt wirkende Saug- und  
Druckpumpe  
mit elektrischem Antrieb.*



## Pumpen

für  
sämtliche industrielle Zwecke

sowie für

**Dampf- und  
elektrischen Betrieb.**

*Kosten-Voranschläge und  
Musterbücher gratis und franko.*

reichend erschien, wurde dessen Berufung als unbegründet abgewiesen, hingegen der Regreßanspruch des Beklagten gegenüber dem Installateur Hoß gutgeheißen. Die Acetylen-Gesellschaft hatte sich vor dem waadtländischen Gericht nicht in den Prozeß einlassen wollen und wird nun an ihrem Wohnsitz im Kanton Bern belangt werden müssen.

Der Rückgang der Schwellenpreise zeigt sich, wie das „Berliner Tagblatt“ mitteilt, in dem Ausfalle einer Submission der Lübeck-Büchener Bahn über 20,000 Stück Fichten-Normalschwellen zur Sommerlieferung 1902, welche am 25. Dezember stattfand. Der Mindestfordernde, ein Lübecker Spediteur, erhielt den Zuschlag mit Mk. 2. 83 pro Stück frei Lübecker Schwellentränkanstalt, gegen Mk. 3. 55 im Vorjahre. Rechnet man für Provision und Transportkosten der Anlieferung mindestens 17 Pfg. und, da die Lieferungen seewärts erfolgen, Fracht und Affekuranz von Königsberg 36 Pfg., Danzig 41 Pfg. oder Memel 46 Pfg., so stellen sich die Verkaufspreise auf Mk. 2. 25 ab Lager gegen Mk. 2. 97 im Vorjahre; der Rückgang beträgt also ca. 25%. („Cont. Holzztg.“)

Der italienische Senat hat mit 81 gegen 5 Stimmen die Vorlage über den Bau der Zufahrtslinien zum Simplontunnel angenommen.

**Riesen-Nußbaum im Frickthal.** Letzthin wurde im Gemeindebann Ittenthal ein Riesen-Nußbaum gefällt. Der Stamm allein mißt 4 m<sup>3</sup> und der ganze Baum hatte eine Länge von 30 m. Der Baum wurde verkauft um die Summe von 800 Fr. Es ist gewiß im weiten Umkreis kein solcher Baum mehr zu finden.

Ein Nußbaum, wie er selten mehr zu finden ist, wurde letzter Tage in Gamsen (St. Wallis) gefällt. Der Stamm des Riesenbaumes mißt 3 m<sup>3</sup> Inhalt; die Äste ergaben einen Holztertrag von über 7 Klafter (bei 1 m Scheiterlänge). Das Alter dieses Riesenbaumes mag sich ungefähr auf 200 Jahre erstrecken. Der Stamm wird mit andern in dieser Gegend gekauften „Töhen“ an ein Handelshaus nach Deutschland transportiert werden.

† **Architekt Fritz Senn** in Thun starb nach schwerer Krankheit am 24. Dezember. Er war Mitglied des bernischen Großen Rates.

Die Stadt Wiesbaden hat mit der Aktiengesellschaft Siemens & Halske einen Vertrag über die Errichtung eines Ozonwerkes abgeschlossen. Diese Anlage, die erste in Deutschland, soll dazu dienen, das für die Stadt bestimmte Trinkwasser keimfrei zu machen.

**Wasserversorgung für Apulien.** Die Kosten hat das Bauamt auf 260 Millionen Franken berechnet, also auf 60 Millionen mehr, als der Suezkanal seiner Zeit gekostet hat. Diese Versorgung Südtaliens mit Wasser wird schon seit Jahren, namentlich seit 1868, verlangt. Es handelt sich darum, der Bevölkerung Apuliens einen Teil — nämlich 2440 Sekundenliter — des Wassers des auf der andern Seite (Westabhang) des Apennin entspringenden Flusses Sele zuzuführen. Um das bewirken zu können, muß das Gebirge durchstochen werden und zwar nach dem letzten Plane des staatlichen Bauamtes mit einem in Caposele (418 m über dem Meere) beginnenden Tunnel von 12,73 km Länge.

Später ist dann ein Tunnel von 4,75 km Länge auszuführen, alle vorgeesehenen Tunnel zusammen messen 75 km. Die den drei Provinzen Bari-Lecce und Foggia gemeinsame Hauptleitung mißt 262 km und die Abzweigungen nach den einzelnen Gemeinden umfassen (ohne die Leitungen im Innern der Gemeinden) weitere 1398 km. Im ganzen haben wir also eine Länge von 1660 km, gleich der Eisenbahnstanz von Genua nach Reggio die Calabria. Keines der anderorts bestehenden

ähnlichen Werke reicht an dieses Projekt heran. Die Pariser Dhuis-Wasserleitung mißt 131, die für London geplante 260 und diejenige des Serino für Neapel 82 km (bis zur Stadt).

Der vor kurzem in Australien erstellte und als der größte der Welt gepriesene Aquädukt hat eine Ausdehnung von 552 km, gleich einem Drittel des Acquidotto pugliese. Von den 1660 km des letzteren werden 372 als gemauerte offene Kanäle und 1288 in Röhren erstellt. 89 meist aus dem Gestein ausgehauene große Wasserbehälter müssen die regelmäßige Lieferung des Wassers sichern. Im ganzen werden 218 Gemeinden mit Wasser versorgt, den 17 höher als die Hauptleitung gelegenen Ortschaften wird es durch Hebemaschinen zugeführt.

### Aus dem Schweizer. Handelsamtsblatt.

Die unter der Firma Schweiz, Wagen- und Wagons-Fabrik A.-G., vormals Geißberger & Cie., in Zürich bestehende Aktiengesellschaft hat in der Generalversammlung vom 23. November 1901 ihre Statuten revidiert, wodurch die früher publizierten Thatsachen folgende Änderungen erleiden: Die Firma der Gesellschaft lautet nun: Schweiz, Wagons-Fabrik A.-G. in Sälieren und bezweckt die gewerbsmäßige Fabrikation von Rollmaterial für Normal-, Schmalspur-, Straßen- und andere Bahnen, von Bestandteilen für Luxus- und Lastwagen und von Motorwagen aller Art. Durch Beschluß des Verwaltungsrates können auch andere verwandte Geschäftszweige einbezogen werden. Das Grundkapital beträgt 1,200,000 Franken, eingeteilt in 1200 auf den Inhaber lautende Stammaktien à 1000 Fr. Dasselbe kann auf 1,800,000 Franken erhöht werden durch Ausgabe zweier Serien von je 600 unter sich in gleichen Rechten stehenden Prioritätsaktien auf den Inhaber von je 500 Fr. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Prioritätsaktienkapital ganz oder zur Hälfte in dem ihm geeignet scheinenden Zeitpunkte zur Emission zu bringen und die Zeichnungsbedingungen festzusetzen. Der Verwaltungsrat erteilt für die Gesellschaft rechtsverbindliche Unterschriften und Prokuren; die Direktion vertritt die Gesellschaft nach außen, deren Mitglieder führen Unterschrift. Die Gesellschaft wird nur durch die kollektive Unterschrift von je zwei Berechtigten verpflichtet. Caspar und Robert Geißberger sind aus der Direktion ausgeschieden, und es sind damit deren Unterschriften erloschen. Zu einem Mitgliede der Direktion ist ernannt Joseph Koch, dessen bisherige Procura erlischt, und zum Delegierten des Verwaltungsrates Conrad Jenny-Jenny in Thalweil; beide zeichnen unter sich oder mit einem der übrigen Berechtigten kollektiv.

Inhaber der Firma C. Müller-Oberer in Basel ist Carl Müller-Oberer. Parkettfabrik, mechan. Schreinerei und Zimmerei. Miffionsstraße 64.

Unter der Firma K. Bucheli & Söhne, Holzwaren-fabrik Sarnen (vormals Frz. Stockmann) in Sarnen haben Kaver Bucheli und dessen Söhne Alois und Kaver Bucheli in Sarnen eine Kollektivgesellschaft eingegangen. Fabrikation von Spezialartikeln für Kunst- und Handelsgärtnerei event. Fensterfabrikation.

### Aus der Praxis — Für die Praxis. Fragen.

NB. Verkaufs-, Cauchy- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen.

880. Wer fabriziert und liefert billigt Hand- und Reijeloffern in verschiedenen Formen und Größen und könnte zugleich mit illustrierter Preisliste dienen?